

den wären. Lediglich für ihren Vorsteher, den *magister cursorum*, ist für seinen Amtsantritt eine Vereidigung vorgeschrieben. Dabei hatte er die korrekte Erfüllung der Pflichten, die ihm gegenüber Papst, Kämmerer und Kursorensozietät oblagen, zu versprechen (§ 15). Andernorts ist weder ein allgemeiner Kursoreneid noch das Formular des in den Statuten lediglich paraphrasierten Chargeneides überliefert. Jedoch dürfte es unzweifelhaft sein, daß die Kursoren, da sie nicht zuletzt die Funktion von Gerichtsboten hatten, auf treue Pflichterfüllung vereidigt wurden. Als Selbstverpflichtung sind auch die in der Präambel vorgesehenen Unterschriften von Sozietätsmitgliedern wie ebendort die Nennung der beschlußfassenden Kursoren zu verstehen. Aus anderen Quellen ist zudem bekannt, daß von ihnen das eidliche Versprechen abzulegen war, keine übermäßigen und ungebührlichen Geschenke von den Empfängern ihrer Briefschaften zu fordern und entgegenzunehmen⁴⁷. Ein spezielles Treuegelöbnis gegenüber dem Papst oder Kämmerer wurde von den Kursoren und ihrem Vorsteher aber sicher nicht verlangt⁴⁸.

Wie oben gesagt, waren die hier genannten Kursoren der apostolischen Kammerverwaltung zugeordnet. Briefe, die sie zu besorgen hatten, empfangen sie den Statuten zufolge vom Kämmerer selbst oder seinem Auditor. Jedoch konnten auch andere Auftraggeber Kursoren auf den Weg schicken, nur war in solchen Fällen offenbar in zweiseitigem Dienstvertrag die Tätigkeit zu vereinbaren; der *magister cursorum* trat erst hinzu, wenn die Verhandlungspartner nicht zu einer Vereinbarung gelangten (§ 4).

Bemerkenswert ist, daß die bedeutenden Geschäftsbereiche der Kanzlei und des Gerichtshofs am *sacrum palatium* in den Kursorenstatuten keinerlei ausdrückliche Erwähnung finden. In beiden Ressorts wurden amtliche Schriftstücke ausgefertigt, und sie mußten zugestellt oder anderweitig publiziert werden, wobei die Kanzlei unter anderem mit Sekret- und Kurialbriefen mehr Fernboten, die Gerichtsauditoren eher Nahboten benötigt haben dürften. In den Rechnungsbüchern Bonifaz' VIII. und Clemens' V. und von dessen Nachfolgern werden immer wieder Reisegelder, die für zurückgekehrte Boten an den *magister cursorum* ausgezahlt wurden, ausgewiesen⁴⁹. Dazu sind nicht wenige päpstliche Geleitsbriefe für

47) Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 225 ff., 234 ff.

48) Zu den Eiden der Kurialen Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien S. 72 f.

49) Schmidt, Libri rationum camerae Bonifatii VIII, Index S. 404 s. v. *magister cursorum*; Guillemain, Les recettes, passim.